



Erklärung des Antragstellers

- **kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“, Deggendorfklausel**

Antragsteller	
Name/Unternehmen:	
Name (bevollmächtigte Person):	
Anschrift (Antragssteller bzw. bevollmächtigte Person)	
Straße, Nr.	
Postleitzahl	Ort
Betriebsnummer (BNRZD, 12-stellig)	

Definition

Unternehmen die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 59 der „Verordnung 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ bzw. im Sinne von Randnummer 33 des Agrarraumens befinden sind von einer Zuwendung ausgeschlossen. Demnach befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen):
Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf den Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 182 vom 29.06.2013, S. 19) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen):
Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf den Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 182 vom 29.06.2013, S. 19) genannten Arten von Unternehmen

- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist:
In den letzten beiden Jahren
 - Betrag der der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - das anhand des EBIDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Erklärung

Hiermit versichere ich/wir, dass mein/unser Unternehmen kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der o.a. Definition ist.

Ich versichere, dass gegen mein/unser Unternehmen keine Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanforderung eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt besteht bzw. nicht Folge geleistet wurde (sog. Deggendorfklausel).

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragsstellers			
Ort	Datum	Name, Vorname in Druckschrift	Unterschrift/Stempel